

Telefon: 0 233-39992
Telefax: 0 233-39999

Kreisverwaltungsreferat
Hauptabteilung III
Straßenverkehr
Verkehrsmanagement
KVR-III/1

Zulässigkeit von „Bierbikes“

Empfehlung Nr. 14-20 / E 1901 der Bürgerversammlung
des 01.Stadtbezirkes Altstadt-Lehel am 07.12.2017

Sitzungsvorlagen Nr. 14-20 / V 14268

**Beschluss des Bezirksausschusses des 01.Stadtbezirkes Altstadt-Lehel vom
19.03.2019**
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Die Bürgerversammlung des 01.Stadtbezirkes Altstadt-Lehel hat am 07.12.2017 anliegende Empfehlungen beschlossen.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um die Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt sind, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO und § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschusssatzung vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Die Bürgerversammlungsempfehlung zielt auf die Prüfung der Zulässigkeit der Fahrten von geführten „BierTouren“ nach Straßenverkehrsrecht und Gaststättenrecht ab. Sollten solche Fahrten zulässig sein, so sollte das Kreisverwaltungsreferat darauf hinwirken, dass die Betreiber solcher Touren die Beeinträchtigungen für Anwohner und andere Verkehrsteilnehmer minimieren.

Die aufgrund eines Büroversehens sehr späte Bearbeitung der Bürgerversammlungsempfehlung bitten wir ausdrücklich zu entschuldigen.

Grundsätzlich sind Fahrten mit nach der Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO) zugelassenen Fahrzeugen im Straßenverkehr zulässig.

Da aus der Empfehlung nicht hervorgeht, welche Art von Fahrzeugen für die „geführten BierTouren“ eingesetzt werden, kann von Seiten des Kreisverwaltungsreferates dies hier nicht abschließend beurteilt werden. Auch die Frage, ob es sich bei den angegebenen „BierTouren“ um eine Sondernutzung des öffentlichen Straßenraums, also eine übermäßige Straßennutzung, bei der der Eventcharakter im Vordergrund steht, handelt, kann nicht abschließend beurteilt werden.

Grundsätzlich gilt ein Fahrrad als Fahrzeug im Sinne des § 2 der Straßenverkehrsordnung (StVO) und darf am Straßenverkehr teilnehmen.

Welches Fahrzeug als Fahrrad eingestuft wird, regelt die StVZO. Im dortigen § 63a Abs 1 StVZO) wird ein Fahrrad beschrieben als „ein Fahrzeug mit mindestens zwei Rädern, das ausschließlich durch die Muskelkraft auf ihm befindlicher Personen mit Hilfe von Pedalen oder Handkurbeln angetrieben wird.“ In § 63a Abs. 2 StVZO werden sog. Pedelecs den Fahrrädern gleichgestellt; die Vorschrift lautet: „Als Fahrrad gilt auch ein Fahrzeug im Sinne des Absatzes 1, das mit einer elektrischen Treithilfe ausgerüstet ist, die mit einem elektromotorischen Hilfsantrieb mit einer größten Nenndauerleistung von 0,25 kW ausgestattet ist, dessen Unterstützung sich mit zunehmender Fahrzeuggeschwindigkeit progressiv verringert und beim Erreichen einer Geschwindigkeit von 25 km/h oder wenn der Fahrer mit dem Treten oder Kurbeln einhält, unterbrochen wird.“

Zum Ausschank alkoholischer Getränke ist nach den gaststättenrechtlichen Vorschriften auszuführen, dass das Gaststättengesetz (GastG) nach § 25 Abs. 1 GastG immer dann keine Anwendung findet, wenn anlässlich der Beförderung von Personen alkoholische Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle abgegeben werden. Eine Erlaubnis des Kreisverwaltungsreferates ist hierfür folglich nicht notwendig.

Um eine erlaubnispflichtige Sondernutzung handelt es sich immer dann, wenn der „Eventcharakter gegenüber der Ortsveränderung überwiegt“, also wenn die überwiegende Zweckbestimmung der Bierbikes das Durchführen von Feiern, Partys und ähnlichen Veranstaltungen auf der Straße ist. Die ständige Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) geht davon aus, dass kein Gemeingebrauch vorliegt, wenn die Straße nicht vorwiegend zum Verkehr, sondern zu anderen Zwecken benutzt wird (vgl. BverwG – 3 B 8/12; Beschluss vom 28.08.2012; dort Rdnr. 9).

Die klassisch als „Bierbikes“ oder „Thekenfahrrad“ bezeichneten Fahrzeuge, zu denen der in der Empfehlung Nr. 14-20 / E 01901 zitierte Beschluss des BverwG zur Frage der Sondernutzung ergangen ist, waren in der Stadt München auf öffentlichen Straßen nie in Betrieb, da von Seiten des Kreisverwaltungsreferates aufgrund der Bauart ihre Straßenverkehrszulassung nach der StVZO angezweifelt wurde. Ein hierzu zunächst anhängiger Rechtsstreit wurde inzwischen für erledigt erklärt.

Abschließend möchten wir noch darauf hinweisen, dass weder aktuell noch in den vergangenen 2-3 Jahren dem Kreisverwaltungsreferat Informationen zu „geführten BierTouren“ im öffentlichen Straßenraum bekannt geworden sind. Auch von Seiten der Polizei wurden dem Kreisverwaltungsreferat dahingehend keine Anzeigen wegen unerlaubter Sondernutzung übermittelt.

Der Empfehlungen Nr. 14-20 / E 01901 der Bürgerversammlung des 1. Stadtbezirkes Altstadt am 07.12.2017 ist nach den vorstehenden Ausführungen entsprochen.

Die Korreferentin des Kreisverwaltungsreferates, Frau Stadträtin Dr. Menges und der Verwaltungsbeirat für den Zuständigkeitsbereich Straßenverkehr, Herr Stadtrat Progl, haben von der Beschlussvorlage Kenntnis genommen.

II. Antrag des Referenten

1. Von der Sachbehandlung als ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) – und dem Ergebnis der Prüfung des Kreisverwaltungsreferates wird Kenntnis genommen.
2. Die Empfehlungen Nr. 14-20 / E 01901 der Bürgerversammlung des 01.Stadtbezirkes Altstadt-Lehel am 07.12.2017 ist damit satzungsgemäß behandelt.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des 01.Stadtbezirkes Altstadt-Lehel der Landeshauptstadt München

Der/Die Vorsitzende

Der Referent

Neumer

Dr. Böhle
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. Wv. bei Kreisverwaltungsreferat - GL 532

zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit dem beglaubigten Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss des Stadtbezirkes 1

An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Mitte

An das Revisionsamt

An das Direktorium - Dokumentationsstelle

An das Polizeipräsidium München

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. An das Direktorium - HA II/ BA

- Der Beschluss des BA 01 kann vollzogen werden.

Mit Anlagen

3 Abdrucke des Originals der Beschlussvorlage
Stellungnahme Kreisverwaltungsreferat

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen:

- Der Beschluss des BA 01 kann/soll kann aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen nicht vollzogen werden; ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt)
- Der Beschluss des BA 01 ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt)

VI. Mit Vorgang zurück zum

Kreisverwaltungsreferat HA I/3 (neu)
zur weiteren Veranlassung.

Am
Kreisverwaltungsreferat - GL 532